Der Courier. Sallische Zeitung

für Stadt



und Land.

In der Expedition des Sallifden Couriers (Berlag des Baifenhaufes). - Redacteur Dr. S. A. Daniel.

Nº 92.

r

er=

Salle, Dienstag den 24. Februar Zweite Ausgabe.

1852.

Der vierteljahrliche Abonnementspreis betragt fur Salle und unfere unmittelbaren Abnehmer 22 1/2 Sgr. Durch Die refp. Boft-Anftalten überall nur 26'/4 Ggr. — Inferate merden, die breifpaltige Beile oder beren Raum, mit 1 Ggr. berechnet.

Inhalt: Deutschland (Marburg, Kiel). — Frankreich (Paris). — Großbritannien und Irland (London). — Locales. — Statuten der Obstbaum Bersicherungs Gesellschaft im Saalkreise. — Deffentliche Sigung des Schwurgerichts.

Deutschland.

In Marburg ist der Betsaal der irvingianischen Gemeinde, welche Dr. Thiersch dort gesammelt hat, polizeilich geschlossen worden; dieselbe Maßregel war schon früher gegen die Baptisten vollzogen worden.
Kiel, den 19. Februar. Das holsteinische Kriegs. Departement hat als solches mit gestern zu existiren ausgehört, doch sind die Funktionen desselben noch nicht anßer Thätigkeit geset, da die Ablieferung noch nicht vollzogen; auch die Ablieferung der Warine ist die zblieferung noch nicht eingetrossen; und die Ablieferung der Warine ist die zuhlieferung noch nicht eingetrossen, weil die von Kopenhagen zur Annahme bestimmten Officiere noch nicht eingetrossen, indeß handelt es sich hierbei nur um Formalitäten; auch der frühere Kriegsdampser "Bonin", auf welchen von deutscher Seite Anspruch gemacht wurde, wird dem Landesherrn abgeliefert, vielleicht mit Borbehalt, so wie überhaupt bei der ganzen Regierungs-llebergabe mit Borbehalt, so wie überhaupt bei der ganzen Regierungs Uebergabe Einwilligung und Rechte des deutschen Bundes ausdrücklich reservirt sind. — Nachrichten aus Kopenhagen sprechen von einem baldigen Sturze des dänischen Ministeriums, doch wird ein solcher schwerlich geschehen, ebe die deutschen Kommissare Kopenhagen wiederum verlassen haben (Börfen = Salle.)

Frankreich.

Paris, ben 20. Februar. Die vielen Beruchte über den bevorstehenden Ausbruch eines Krieges icheinen der ruffischen Regierung einige Besorgnisse eingeflößt zu baben. Zum wenigsten bat der rufsiche Fürst Balabine fürzlich eine langere Konferenz mit dem Minister des gurft Balabine furglich eine langere Konferenz mit dem Minifer des Beußern, Turgot, gehabt, in welcher er demselben weitläusig die Absichten der rufsischen Regierung mittheilte. Balabine soll sich dahin gegängert haben, daß, falls ein Krieg ausbrechen sollte, Rußland wahrscheilich feinen thätigen Antheil daran nehmen würde, wenn es nicht wielleicht deshalb geschehe, um im entscheidenden Augenblich den Ausschlag zu geben. Bugleich soll Balabine dem französischen Minister zu versiehen gegeben haben, daß Rußland unter keinen Umftänden dulden werde, daß die jeßigen deutschen Gränzen verändert würden. Die Bertzige von 1815 wistern wollstäuße aufrecht erhalten werden, wir Aus werde, das die jegigen deutschen Granzen veranvert wurden. Die Berricht erhalten werden, und Russland könne unter keinen Umständen zugeben, daß das europäische Gleichgewicht gestört werde. Louis Bonaparte soll diese mündliche Note des russischen Abgesandten sehr übel aufgenommen haben. Im ersten Augenblick, beist es, sei viel von dem Degen des Onfels die Rede gewesen. — Es bestätigt sich, daß Bocher, der frühere Adminisstrator der orstenussischen Guter, verhafter worden ist. Herr den Vonstaller. Direktor der Knistliste Louis Richismas als die kentsalka auf dem prater ver betauftigen Gnter, verhafter worden in. Hert v. Wentstlivet, Direfter der Civissifie Zonis Philippe's, soll ebenfalls auf dem Bunfte gestanden haben, verhaftet zu werden, seine Kransbeit jedoch die Ausführung dieser Waßregel verhindert haben. — Die neuen französischen Fahnen sollen in Paris an die Armee vertheilt werden. Man wird zu diesem Ende eine Abtheilung Soldaten eines jeden Rezis ments nach Paris kommen kassen, um bei einer großen Newne die Adler aus den Handen des Präsidenten zu empfangen. (K. 3.)

Paris, den 20. Februar. Bor einiger Zeit hatte die "Allgemeine Zeitung" gemeldet, daß von Paris Agenten nach Belgien abgegangen feien, um unter dem Landvolf und in der Armee Anhanger fur die Bersichmelzung Belgiens mit Frankreich zu werben. Diefe Agenten hatten, schreibt man ihr jest aus Paris, seitdem wahrscheinlich sehr übertriebene Berichte von dem Erfolge ihrer Sendung nach Paris geschieft. Dieselbe Partei, welche 1830 die Trennung von Holland herbeigeführt, und ein Theil des Klerns follen dem Plane ein sehn geneigtes Ohr scheren, und der belgische General Eb....s an der Spige einer bereits gebildeten Partei für die Berschmelzung stehen. England überwache diese Umtriebe, und die jenseits des Kanals gemachten Borbereitungen zum Rriege Durften mit Denfelben im Raufalnegus fteben.

Großbritannien und Irland.

London, den 21. Februar. Die neuesten Berichte aus Cort mel-ben, daß bereits sechs Ariegsschiffe von der britischen Tejoflotte im dor-tigen hafen eingetroffen find. Die andern waren noch nicht in Sicht. Die Stationirung dieser Rotille in den britischen Kanalgemaffern wird allgemein mit großer Befriedigung aufgenommen.

Locales.

Salle, den 24. Februar. Bir vernehmen, daß der Königl. Staats-Unwalt in der Anflagesache wider die beiden Sandarbeiter Kettnig und Raufdenbad, wegen unbefingter Ausübung ber Jagd und Mord-versuchs, verhandelt in der öffentlichen Sigung des Schwurgerichts vom 16. Februar c., die Richtigkeitsbeschwerde nun wirklich eingelegt hat.

Landwirthschaftliches und Gewerbliches. Statuten

der Dbftbaum : Berficherungs : Gefellichaft im Gaalfreife.

§. 1. - 1. 3wed ber Gefellichaft.

Der Zwed ber Gesellichaft ift, den Schaben, melden ihre Mitglieder burch Diebstahl, boswilligen Frevel, Muthwillen und Ungeschiedlichefeit von Menschen an ihren Obstbaumpflanzungen erleiben möchten, benselben durch gemeinschaftliche Beiträge ju erfegen. Jeder Theilnehmer befindet sich zugleich in dem Rechtsverhaltniffe eines Bersicherers und eines Bersicherten.

§. 2. 2. Aufnahmefähigkeit ber Mitglieber.

Beder Befiger von Obstbaumpflanzungen im Saalfreife fann ber Gesellschaft als Mitglied beitreten, auch ift die Direftion der Gesellschaft berechtigt, aus Gemeinden, welche an den Saalfreis angrangen, Berficherungen anzunehmen.



Die niedrigfte Berficherungssumme eines Mitgliedes ift 20 Thaler. Mle Berficherungsfummen muffen in einer Gumme von Thalern befteben, die durch 10 theilbar ift.

Betragen die Berficherungssummen aus einer und derfelben Ge-meinde nicht mindeftens 100 Ehlr. und find aus den angrangenden Gemeinde nicht mindelend 100 Litt. into find aus ben ungernigent. De fann die Direftion die Bericherungen gurudweifen.

11. Heberhaupt steht es der Direftion frei, Bersicherungen, bei denen sie besondere Bedenten hat, zurudzuweisen, ohne schuldig zu sein,

die Gründe anzugeben.
Dem Jurucgewiesenen sieht jedoch der Refurs an den Ausschuß der Gesellschaft offen, bei dessen Entscheidung es dann bewendet.

Jeder Bersicherer ist verpflichtet, alle in derselben Marke oder auf dem Areal eines und desselben Gutes gesteckten Obstbaume und Weinspstanzungen, welche in feinen durch Manern eingefriedigten oder sonst gang abgeschlosenen Raumen fteben, gleichzeitig zu verfichern. Berfiche-rungen einzelner Alleen werden nicht angenommen. Alle Anpflanzungen an Begen muffen durch Prelifteine geschützt fein, welche auf jeder Seite des Weges höchftens 10 Ruthen von einander entfernt fieben durfen. Berficherungen eingefriedigter Unlagen find nicht ausgeschloffen, genießen aber feine Begunftigungen.

§. 3. — 3. Aufnahme-Antrag. Wer der Gesellschaft als Mitglied beitreten will, muß ein spezielles Berzeichniß der zu versichernden Ampflanzungen, in welches jede Ampflanzungen, welche jede Ampflanzungen, bei Gart jung ihrer Lage nach zu bezeichnen, und für jede Anpflanzung die Sor-ten der Baume, nebst der Bersicherungssumme einzutragen, nach dem bei ber Saume, nehr ber Beringerungssamme einzutuger, mit bein beisen Statuten beigefügten Formulare, aufstellen, und ber Direktion in zwei gleichlautenden Exemplaren als Aufnahme-Antrag überreichen, auch sich durch eigenhändige Bollziehung des unter dem Berzeichnisse abgedruckten Reverses, allen Bestimmungen der Statuten der Gesellschaft

unterwerfen. Die gebrudten Formulare zu den Aufnahme Antragen liefert die Gefellichaft unentgelblich.

§. 4. 4. Aufnahme.

Die Direftion bat ben Antrag ju prufen, fowohl was die Richtig-teit der Angaben im Berzeichniffe, als mas die Bobe ber Berficherungsfumme betrifft. Mangelhafte, undeutliche oder unvollständige Untrage giebt fie bem Antragenden gur Berichtigung gurud.

Findet sie gegen ben angegebenen Geldwerth, zu dem die Anpflanzungen versichert werden sollen, Bedenken, so kann sie denselben nach eignem Ermessen oder auf Grund einer Taxe durch Mitglieder der Gefellschaft, welche sie bierzu ernennt, ermäßigen, und danach die Ausstellung eines neuen Antrags forbern.

Hinge ienen Antrug seibetn.
Findet die Direktion gegen den Antrag nichts zu erinnern, oder sind die Erinnerungen in der vorstehenden Art erledigt, so giebt sie dem Antragsteller das Eine Exemplar des Antrags genehmigt zurück.
Mit Aushändigung des genehmigten Antrags erlangt und übernimmt der Empfänger die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der

Gefellicaft, wie folche aus diefen Statuten fich ergeben, ins Besondere ben Anfpruch auf Bergutung feiner Schaden nach Maggabe Diefer Statuten, und die Berpflichtung jur Leiftung ber Beitrage, welche die Be-fellichaft gur Bablung ber Entschädigungen und gu ben Berwaltungs. toften bedarf.

\$. 5. Der Beitritt zur Gefellschaft ober eine Erhöhung ber Berficherungs- fumme bis zum vollen Berthe ber versicherten Anpflanzungen ift jeder Beit gulaffig.

s. 6. — 5. Zeitdauer der Bersicherung.
Alle Bersicherungen laufen bis zum 31. December des Jahres, in welchem oder für welches die Bersicherung statissindet. Wird vor Ablauf diese Jahres die Bersicherung nicht abgemeldet, so besteht dieselbe für das folgende Jahr fort. Auch herabsehungen der Bersicherungssumme für einzelne oder alle Anpflanzungen müssen vor Ablauf des Jahres bei der Virestign heuntagt werden

ber Direftion beantragt werben. § 7. — 6. Anmelbung ber Beschädigungen. Zedes Mitglied ber Gesellschaft ift verbunden, von den Beschädi-

Jedes Mitglied der Gesellschaft ift verdunden, von den Beschädigungen an seinen bei der Gesellschaft versicherten Ampstanzungen, für die es eine Eutschätigung beansprucht, der Direktion binnen 3 Tagen, nachdem es, oder wenn es abwesend ift, sein Stellvertreter, von denselben Kenntniß erhalten hat, Anzeige zu machen oder machen zu lassen.

Auf den Antrag des beschessligten Mitgliedes hat die Direktion sofort durch zwei in der Rähe wohnende Mitglieder, welche in keinem verwandtschaftlichen Berhältnisse zu dem Beschädigten stehen dürsen, unter Leitung eines Direktions oder Ausschußenwitzliedes den Schaden abschähen zu lassen. Sind diese 3 Tagatoren über den Betrag des Schadens nicht einverstanden, so wird der Durchschnitts. Sag ihrer Tagen angenommen. Tagen angenommen.

Das über die Tagation, bei welcher ber Befchadigte nicht gugegen fein barf, aufgenommene Protofoll wird bemfelben gur Anerfennung vorgelegt. Berweigert dieser die Anerkennung, so hat er seine Bründe anzugeben, und sieht die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung, nachdem die Taxatoren sich über die Einwendungen des Beschädigten erklärt haben, in diesem Falle der Direktion zu.

Gegen den Ausschuß offen, welcher, wenn er die Sache dazu ansteter

gethan findet, eine neue Untersuchung veranlassen kann. Bei der Entscheidung des Ausschusses bewendet es aber, und hat der Beschädigte fein Recht, eine gerichtliche Tazation zu verlangen.

- 8. Berluft bes Schabensanspruchs.

§. 9. — 8. Berluft des Schadenkampruchs.
Jeber Anspruch auf Schadensersag an die Gesellschaft fällt fort:
a) wenn der Schade eines einzelnen Mitgliedes während eines ganzen Jahres die Höhe von Einem Thaler noch nicht erreicht;
b) wenn sich erzieht, daß der Verscherungs Antrag offenbare Unrichtigeiten und absichtliche Unwahrbeiten enthält;
c) wenn Berluste verheimlicht worden sind, welche schon vor dem Absichlis der Verscherung stattgesunden batten;
d) wenn die Anpflanzung gleichzeitig bei der Gesellschaft und ansberöwe versichert ist:

no

fte M tu

au

me aut

M

Di

ber Der

Şö fini

Bo

me

ren unt

fan

Der

nur

ftin

ftat

vor

ver Be

Die Are iteh Rre

lun bed

Ent bis

mad hab fluf

non

Be

zeig

Gri

Dir

Unt

zeid Unt

berswo versichert ift; wenn die §. 7 vorgeschriebene Anmelbung bes Schadens nicht in-

nerhalb der dort gesetzen Frift flattgefunden hat; wenn eine Anpflanzung an einem Bege nicht durch Prefifeine, so wie dies §. 2 vorgeschrieben, geschützt ist; wenn das Mitglied den Schaden selbst herbeigeführt oder vergrösen.

Bert bat;

h) wenn das Mitglied vor Aufnahme der Tage fich irgend eine Ber-fügung über die Refte der Baume erlaubt, wodurch der Thatbe-ftand verdunkelt wird, oder wenn daffelbe fonft der Tagation oder deren rechtzeitiger Aufnahme hinderniffe oder Schwierigkeiten irgend einer Art in den Beg legt;
i) wenn die Beschädigungen durch feindliche Gewalt herbeigeführt

morden find.

§. 10. — 9. Feststellung bes Entschäbigungsanspruchs. Steht ber Zahlung ber Entschädigung fein hinderniß (§. 9.) entgegen und ift deren hohe in der §. 8. angegebenen Art ermittelt, so stellt die Direktion die Entschädigungssumme fest und ertheilt dem Beschädigten über die hohe der keiteltenng eine Bescheinigung.

§. 11. — 10. Jahresbeiträge ber Mitglieder. Unmittelbar nach dem Schlusse des Jahres entwirft die Direktion eine Repartition über die Beiträge, welche die Mitglieder Behufs Ersages ber im Laufe des Jahres vorgesommenen und als richtig anerkannten Schaden und zu den Bermaltungsfoften gu gablen haben.

Die Aertheilung auf die Mitglieder erfolgt lediglich nach den Sum-men, mit welchen die Mitglieder ihre Anpflanzungen bei der Gefellschaft versichert haben, ohne Rudficht darauf, ob die Versicherung icon mit dem ersten Januar des versiossenen Jahres oder erst später begonnen hat. Die Beiträge läßt die Gesellschaft durch expresse Boten, welche sie im Wonat Januar bei allen Mitgliedern herumsendet, einsammeln.

Wer es verfaunt, folde Einrichtungen zu treffen, daß der Bote ber Gesellschaft, auch wenn das Mitglied bei dessen Gintreffen nicht einsheimisch ift, abgesertigt werden kann, muß, wenn der Bote bei Ablieferung bes Ausidreibens ben Beitrag nicht erhalt, folden der Direftion binnen 8 Tagen einsenden, widrigenfalls Die Direftion den Beitrag durch einen auf Roften des Mitglieds abgefandten Boten einfordern lagt. §. 12.

Auger den alljährlichen Beitragen, welche nach ber Sobe ber im unger ben aufahrtigen Betitagen, weiche nach ber Sobe ber im versiossenen Sahre ftattgesundenen Schäden steigen und fallen, zahlt jes des Mitglied zu den laufenden Berwaltungskoften für jede 10 Ehlr. der Berscherungssumme einen Beitrag von 1 Sgr., welcher sogleich bei Ausshändigung des genehmigten Antrags von ihm eingezogen wird.

Dieser Beitrag wird sowohl bei dem Eintritt in die Gesellschaft, als bei Erhöhungen der Bersicherungssumme bezahlt, nicht aber bei

Berlangerungen bereits beftebender Berficherungen fur das folgende Jahr.

S. 13. — 11. Auszahlung der Entschädigungen.

Ş. 13. — 11. Auszahlung der Entschädigungen.
Die Zahlung der Entschädigungen erfolgt im Februar des auf die Beschädigung folgenden Jahres. Sie besteht in ³/₄ des nach §. 10 seichgestleten Schadens, indem ¹/₆ des Schadens der Betheiligte jederzeit seit selbst tragen muß. Gegen Empfang dieser Prämie ist der Beschädigte verpslichtet, seine Ansprücke auf Schadenersaß gegen den Beschädiger die zur Söhe der ihm von der Gesellschaft gezahlten Entschädigung, der Gesellschaft zu eedren.

§. 14. - 12. Austritt aus ber Gefellichaft.

Der Austritt aus ber Gefellichaft erfolgt burch eine fchriftliche Erflarung des Mitgliedes gegen die Direftion, daß er mit dem Schluffe des laufenden Jahres die Bersicherung abmelde. Im Laufe des Jahres ift der Austritt der Regel nach feinem Mit-

gliede gestattet. Bei Besithe oder Pachtveranderungen fann indessen der neue Bessiger oder Pachter mit Genehmigung der Direktion für den bisherigen Baster oder Bacter eintreten. Bis diese Genehmigung erfolgt ift, bleibt der bisherige Berficherte fur Die Beitrage Des laufenden Sabres

Much fann in folden Fallen die Direftion den ganglichen Austritt eines Mitgliedes mit Dbftbaumpflanzungen genehmigen und die Bedingungen der Benehmigung feststellen.

§. 15. 13. Direftion.

Die Angelegenheiten ber Befellichaft verwaltet eine aus brei Ditgliedern beftehende Direftion.

Dieselbe ift als solche ein für allemal legitimirt, die Gesellschaft in Prozessen vor Gericht zu vertreten, und Namens derselben verbindliche Erklärungen jeder Art abzugeben, auch einem Dritten die Wahrenehmung der Gerechtsame der Gesellschaft zu übertragen, und ihm zu diesem Ende eine so unumschränkte Bollmacht zu ertheilen, als sie es

für gut befindet. Alles, was die Direktion auf eine an fich rechtsgultige Beise mit dritten Berfonen Ramens der Gefellichaft verhandelt, ift fur diefelbe

perbindlich.



Die Direktion bebient fich in ihren Schreiben, welche ber Regel | nach von allen 3 Mitgliedern vollgogen werden, des Titels:
Die Direktion

der Dbftbaum Berficherungs . Befellichaft im Gaalfreife.

§. 16. — 14. Ausschuß.

Der Direktion fieht ein aus 9 Mitgliedern der Gesellschaft bestehender Ausschuß zur Seite, welcher bei Differenzen zwischen einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft und der Direktion in den durch die Statuten vorgesehnen Källen endgültig entscheidet, und dem die Direktion auch alle Fragen und Maßregeln zur Entscheidung vorlegen fann, über welche je nicht selbst eutscheiden will. welche fie nicht felbft entscheiben will. Dem Ausschuffe wird von der Direktion alljährlich die Rechnung

jur Prufung und Dechargirung vorgelegt.

8. 17. — 15. Generalversammlungen. Allfährlich im Monat Marg findet eine Generalversammlung der Mitglieder ftatt.

Die Befugniffe berfelben find :

t

me ıft iit

at.

fie

ie= rch

im Der

18=

bei

die 10

Er= iffe

tit.

Bes gen res ritt

ins

?it= aft nd=

es

mit

beiden erften Jahren nach dem Loofe, ausscheidet.

2) die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, von denen gleichfalls alljährlich 3 ausscheiden.

3) Abanderung der Statuten und Auflösung der Gefellichaft.

§. 18. Außerordentliche Generalversammlungen finden so oft statt, als die Direktion oder der Ausschuß dies für nöthig halten.

\$. 19. ben, welche den Sag und den Ort derfelben zu beffinmen hat. In den Generalversammlungen hat jedes Mitglied ohne Rückscht auf die Höhe von Berficherungssumme gleiches Stimmrecht. Die Ausbleibenden find an die Beschläffe der Erschienenen gebunden.

§. 20.

Die Direktion und ber Ausschuß mablen aus ihrer Mitte ihren Borfigenden. Der Borfigende Des Ausschuffes führt zugleich den Borfig in ben Generalversammlungen der Gefellicaft und giebt bei Stimmengleichheit den Musichlag.

S. 21.
Die Direktoren, die Mitglieder des Ausschuffes und die Taxatoren, welche die Direktion aus der Zahl der Mitglieder wählt, S. 4. und 8. erhalten für ihre Bemühungen keine Remuneration. Rur baare

Auslagen werden ihnen auf Berlangen erfest. Behufs Beforgung der Schreibereien, der Buchführung u. f. w. fann die Direktion indessen einen Buchhalter annehmen, deffen Gehalt

der Ausschuß bestimmt.

§. 22. — 16. Abanderungen ber Statuten. Gine Abanderung der Statuten fann von der Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür ftimmen

nummen.
Auch darf eine Beschlusnahme auf solche Abanderungen nur dann statistüden, wenn der Aussichus oder die Direktion sie beantragen.
Mitglieder, welche Abanderungen wünschen, haben solche zeitig vor der Generalversammlung bei der Direktion zu beantragen, welche verpstichtet ist, sich über solche Auträge vor dem Zusammentritt der Generalversammlung mit dem Ausschusse zu vernehmen.

- 17. Form ber Befanntmachungen an bie Gefellichaft. §. 23. — 17. Form ber Beranntmachungen an die Befeuichalt. Alle Mittheilungen der Direktion an die Gesculschaft ins Besondere die Einladungen zu den Generalversammlungen ersolgen durch das Kreidblatt (den "Courier") und sind, wenn sie in diesem abgedruckt stehen, für gehörig publicirt an alle Mitglieder zu achten. Ein Auszug aus der Jahredrechung soll gleichfalls alljährlich im Kreidblatte abgedruckt, oder gedruckt unter die Mitglieder vertheilt

- 18. Auflösung ber Gefellichaft.

Im Falle die Auflösung der Gesellschaft von der General-Bersammlung beichlossen werden sollte, wozu es 2/3 der auwesenden Stimmen bedarf, tritt folde mit dem Schluse des Jahres ein, doch bleiben alsdann alle aus dem letten Jahre den bisherigen Mitgliedern zustehenden

dain alle aus dem legten Jahlen, und die Direktion wie der Ausschuß bis zur Abwickelung dieser Forderungen noch in Funktion.
Bor ihrer Auflösung hat die Direktion durch öffentliche Bekannt-machung im Kreisblatte alle, welche an die Gesellschaft noch Forderungen haben, aufzusordern, solche bei Berluft der Ansprücke binnen einer präklusischen Frist von 8 Wochen geltend zu machen.

§. 25. — 19. Pramien für entbedte Baumfrevler.

Die Direktion ist ermächtigt, Leuten, welche sich um die Entdekung von Baumfreveln verdient machen, eine angemessene Pramie aus der Gesellschaftskasse zu zahlen. Zeder, der einen Baumfrevler so zur Anzeige dringt, daß dessen Aberstüllung und Bestrafung erfolgt, erhält aus der Gesellschaftskasse eine Pramie, welche die Direktion, je nach der Größe des Schadens, auf 5—50 The seizusegen hat.

§ 26. — 20. Uebergangs Bestimmung.

Bis zur ersten General Bersammlung, in welcher die Bahl der Direktion und des Ausschusses erfolgen wird, können die § 3. gedachten Anträge um Aufnahme in die Gesellschaft bei jedem Mitgliede des unterzeichneten Comité gemacht, und von demselben auch die Formulare zu Anträgen in Empfang genommen werden. An dieser ersten General Die Direftion ift ermachtigt, Leuten, welche fich um die Entbedung

Berfammlung konnen nur biejenigen Theil nehmen, deren Antrage vor Beginn derfelben vom Comité genehmigt find. Die erfte General-Berfammlung findet am 9ten Marz d. J. Nachmittags 2 Uhr im Preiß'iden Gafthofe zu Trotha ftatt.

Trotha, ben 3. Februar 1852.

Das Comité jur Begründung ber Obftbaum · Berficherungs · Gefellichaft im Saalfreife.

Barth. Sabide. Schmidt, G. Schladebach. E. Janide. 28. Bittmann. Cander. Rudloff.

Deffentliche Sigung des Schwurgerichts.

Halle, am 28. Februar 1852.

Prafibent: App., Ger., Rath Meftphal.
Richtercollegium: Die Kreisgerichtsrathe Wunderlich, Stecher, Freund und Rudloff.

Roligi Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt heife.

Gerichtsichreiber: Refer. Runnich.

Der Ramensaufruf ergiebt die Ameelenbeit von 32 Geschworenen.

Königl Staatsanwaltschaft: Staatsanwalt heise. Gerichtschreber: Refer. Munn ich.
Der Namensaufruf ergiebt die Anwescheft von 32 Geschworenen.

1 Verhandlung wider ben Handerschieter Joh, Friedr. Aug. Porrit aus Schochwis, 39 Jabr alt, nicht mehr Soldat und bereits in den Jahren 1834 bis 1847 sünfmal wegen Diebstahts bestraft.
Jury: Prem. Leut. a. D. v. Bomsborf, Prof. Dr. Prus, Kausmann Jinger, Amm. Kettem beil. Nent. Zumpe, Gutsbes. Schlem mer, Ob., Antim. Bartels, Gutsbesiger Fleischer, Dekonom Sauer, Fasaneriebesiger Bradt, Senerrath a. D. Goetbe, Freigutsbesiger Krüger.
Bertdiediger: Justigrath Quinque.
In der zu Schochwig belegenen, von dem Müller Ludw. Panse, jugleich Bestiger der vortigen Schoste, erpachteten sogenannten Kittergutsmibble schlief in der Nacht vom 31. August zum 1. September 1851 der Ausbistappe Ouf av Hoffiger der vortigen Schoste, um nach Eisteben zu gehn, schon früh 3 Uhr die Auchte, verschlos bieselbe verlief, um nach Eisteben zu gehn, schon früh 3 Uhr die Ausbischen verschlos dieselbe und sing den Schlässe in der Auchte und bestigen der verschlos dieselbe und bing den Schlässe in der Echenke an einem hierzu bestimmten Ort aus. Zwischen zu gehore und baß die beiden Ausbischafte, in deren einem Dessenschlich zu geschlässe zu geschlässe zu geschlässe eine Verschlos diesende Papiere und daß die beiden Ausbischafte, in deren einem Dessenschließen ausgehoch zu gewählten erbrochen waten. Bei näscherer Untersuchung ergab sich das solgende Gegenstände fehlten:

1 Nachtenunger, der Ausberucher, der Ausbischließen, der Panse heiten Bestigen.

2 Säde mit 1—14 Schl. Gerstenschle, dem Jandscheiter Lieder gehörig.

Borgefundene Spuren, ein adgedocheren Riegel, eine deral. Leifte u f. w. dentschlied war, der Bestigen der Verlagen und Schlässe der Paleiten der Verlagen von der Verlagen der Verlagen und der Verlagen und der Verlagen von der Verlagen von der Fraglichen Beschren Verlagen und der Verlagen von der Verlagen

Eragung ber Roften.

11. Berhandlung wider die verebelichte Johanne Sophie Quenthe geb. Die fie von bier, 42 Jahr alt und bereits in den Jahren 1834 - 47 fünfmal wegen Diebstable bestraft.
Jury: Derbergamte, Sefretair Nehmin, Gutebesiger Pitichte, Kauf, mann Bagner, Professor Dr. Sowary, Freigutebesiger Krüger, Oberrantmann Bartels, Rechtsanwalt Sou fer, Amtmann Kettembeil, Steuerrath a. D. Goethe, Gutebesiger Fleischer, Defonom Lehnig, Oberforfter Etert.
Rettspiliager Veleganden Beifcher, Defonom Lehnig, Oberforfter

Edert.

Bertheibiger: Referendar v. Nauch haupt.
Dem Seilermeister Jeusschaft for baurbe in der Zeit vom 26. bis 31. Detober pr. vom Flure der Belle-Etage seines sub. Mr. 1342 ju Halle belegenen unverschlossen Daufes ein freidaktehender Sach mit ungefahr 1½ Scheffel Weizen entwender, Dieses Diehfalds ih die Angestagte bezüchtiget, und ywar aus Grund folgender Berdachtsgründe. Die Angestagte bezüchtiget, und ywar aus Grund folgenen Gutes und verkaufte davon einen Theil an den Mehlfandler Rübiger; zum andern Theil versuchte sie dasselbe an den Sackstadten Ar andt zu verkaufen; sie machte babei verkaufen sieher der Ander zu verkaufen; sie machte babei über den Erwerb des Weizens lügenhafte Angaben; sie ftellte bei ihrer Poligicitien Vernehmung die voerendshien erwiesenen Umfähnde in Abreite sie legte ihrem Ehemann gegenüber ein außergerichtliches Geständnis de; sie datte vermöge ihres Gewerbes als Sand und Knorpeloerkauferin Gelegenheit zur Berrübung des Diehstables; endlich ist sie eine als Diebin vielsach bestafter Verson.

In der beutigen Verhandlung leugnet die Angestagte fortdauernd und beschichtiget ihren Ehemann, einen etwas schwachsungen Menschae, der Edderschaft.
Die Geschworenn erachten die Quent he schulkig, im October pr. dem Seis

jumpiget ihren Chemann, einen etwas schwachstunigen Menschen, ber Daterschaft. Die Geschworenen erachten die Quenthe schuldig, im October pr. bem Seis leermister Jens sch ja halle aus einem im unvertschossenen Borsaule seines haus ses aufgestellten Sace eine Quantitat Weizen von ca. 1-2 Scheffeln in der Abbischt weggenommen zu baben, sich solchen rechtswidig zuzueignen. Erfenntniß: wegen einsachen Diebstabls im widerholten Rudfalle zu B Jabren Judbaus, Berluft der Ehrenrechte, 5 Jahren Polizeiausstückt und Krasgung der Kosten.

Geschichtskalender für Halle und den Regierungs. bezirk Merfeburg.

23. Jebruar.

1716. Conr. Arnold Schmid geboren.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.
Die der Rirche zu Radewell gehörigen, zu Oftern d. 3. pachtlos werdenden Grundftude, bestehend in

1) 2 Acferplanen in der Radeweller Marke von resp. 7 Morgen 147 muthen und 8 Morgen 65 muthen; 2) einer in Radeweller Aue belegenen zwei-schürigen Wiese von 4 Morgen 126 muthen; und einer in Planenaer Aue belegenen zweis

fcurigen Biefe von 1 Morgen 63 | Ruthen, follen von Offern d. 3. ab anderweit auf 6 oder nach Befinden auf 12 Jahre verpachtet werden. hierzu ift Termin auf

ben 1. Marg b. 3., Bormittags 9 Uhr,

in der Pfarrwohnung ju Radewell angeset, in welchem fich Bachtliebhaber einfinden wollen. Salle, den 17. Februar 1852.

Der Landrath des Saalfreifes v. Baffewig.

Freiwilliger Derkauf beim Ronigl. Preuß. Rreis-Gerichte gu Salle a. b. S. II. Abtheilung.

Das den beiden minorennen Schweftern Rorn aus Burg bei Reideburg, Johanne Friederife und Johanne Bilhelmine Korn, gehörige, unter Rr. 12b des Sypothefenbuchs von Burg bei Reideburg eingetragene Saus-Grundstud mit Zubehör, nach der in der Registratur (zwei Trepsuberdet, nach der in der Regiftentet zwei Exep-pen hoch, Zimmer Nr. 27) einzusehenden Tage abgeschätzt auf 42 Thr., soll am 22. Marz d. I., Bormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst (zwei Trep-

pen hoch, Zimmer Rr. 21) vor dem Deputirten, Geren Kreis. Gerichts Rath Pergande, meist-bietend verfauft und werden die Bedingungen den Kauflustigen im Termine befannt gemacht

Salle a./G., ben 19. 3anuar 1852. Ronigl. Preuf. Rreis-Gericht. II. Abtheilung. Sacob.

Nothwendiger Derkauf beim Rönigl. Preußischen Rreis - Gerichte gu Salle a. b. C. I. Abtheilung.

Das hieselhft in den Weingärten belegene, im Hypothekenbuche von Salle sub Rr. 1872 einsteragene, der Friederike Louise Bertha, und Auguste Amalie, Geschwister Elissch, und der Wittwe Auguste Clara Clisch, geb. König, gehörige Haus, Hof und Garten nach der, nebst Hypotheken. Schein und Bedingungen, in der Registratur (— eine Treppe hoch, Jimmer Rr. 17. —) einzusehenden Taxe abgestöckt auf schätt auf

1117 Thir. 3 Ggr. 9 Pf. foll am 12. Mai 1852, Bormittags 10 Uhr, an ordentlicher Berichteftelle hierfelbft, eine Treppe boch, Bimmer Rr. 5, vor dem Deputirten Berrn

Referendar Ruft er meiftbietend verfauft werden.

Bekanntmachung. Bir beabsichtigen die ju dem Rachlaffe unferer Eltern gehörigen Thalguter im Bege der Licis

Estern gehörigen Thalgitter im Wege der Lictation zu verfausen, nämlich:

1) das Salzfoth die Krähe, ein großes Koth, welches keine Gerenthe hat;

2) solgende Soolengüter: 11/4 Pfanne Deutsch, 41/2 Pfanne Gutjahr, 2 Pfanne Gutjahr, 2 Pfanne Gutjahr, 1 Pfanne Deutsch, 3 Pfannen Gutjahr, 1 Pfanne Gutjahr, 29/56 Pfanne Deutsch, und 3/4 Pfanne Gutjahr.

Der Rietungskermin wird

Der Bietungstermin wird Sonnabend ben 28. Februar b. 3. 11 Uhr

in der Bohnung des Rendant Rirchner am Frandensplage ftattfinden. Dafelbft find auch Die Berfaufsbedingungen nebft Ertragenachweis

fung täglich einzusehen. Salle, den 23. Januar 1852. Die Sofrath Rirchner'schen Erben.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Erben soll der weiland der Frau Johanne Christiane verwitten. Schuhmann geb. Sünderhauf hier gehörige, in hiesiger Stadt am Martte gelegene Gastbof "Jur Sonne" sammt ungefähr 13-1/2 Ackern Feld und Wiese, ingleichen sammt allem Lieh, Schiff und Geschirr, sowie den soust nöthigen Inventarienstücken und Wirthschaftsgeräthen, im Gangen freimisse gegen Weistgehatz wiewohl mit Voreimisse gegen. freiwillig gegen Meistgebot, wiewohl mit Bor-behalt der Auswahl unter den Licitanten, gerichtlich verfauft merben.

Es ift biergu von uns

ber 15. Marg biefes Jahres, Montag nach bem Sonntage Oculi,

als einziger Bietungs, und zugleich Erftehungs, termin angesett, und es werden Raufluftige, unter Berweisung auf die an Rathsegpeditions. ftelle bier einzufebenden nabern Berfaufsbedingungen, Grundftudsbeschreibungen und Inven-tarienverzeichniffe, andurch geladen, im obigen, im genannten Gafthofe abzuhaltenden Termine, Bormittags 10 Uhr, vor uns zu erscheinen, sich auf sosortige Anzahlung oder Sicherstellung des zehnten Theils der Erstehungssumme einzurichten, ihre Bebote bis fpateftens Mittag 12 Uhr anzubringen und das Weitere gu gewärtigen.

Luda, am 4. Februar 1852.

Der Stabtrath bafelbft. Beber.

Verkauf einer Mahl- und Delmühle.

Bon den den Erben des zu Dittfurth ver-ftorbenen Muhlenbefigere Carl Drache geborigen Grundftuden follen theilungshalber folgende unter den im Termin befannt gu machenden Bedingungen, welche auch ichon vorher von dem Unterzeichneten zu erfahren find,

am 2. Junius b. 3., Bormitt. 10 Uhr, in der Muble gu Dittfurth, 3/4 Meilen von Quedlinburg öffentlich nach Meiftgebot verfauft werden, nämlich:

1) die gu Dittfurth, einem Fleden an der Bode von circa 2200 Cinwohnern, unter Rr. 197 belegene Mahl und Delmuble mit bedeutender Bafferfraft. Die nachfte Muble liegt 1/2 Meile entfernt. Die Mahlmuhle hat 3 Mahlgange und 1 Spiggang, auf welchen täglich 3 Wispel Korn gemahlen werden. Die Delmuhle hat 16 Paar Stampfen, 1 Schlegel und 2 Rammenpressen, und fonnen auf derfelben täglich 2 Bispel Delsfrüchte geschlagen werden. Die Bohn und Birthschafts Gebäude, welche allein auf 16,115 Thir. 10 Sgr. abgeschätzt sind, bestinden sich in gutem Zustande, und bieten die letzern ausreichende Räume für Stallung, Getreide, Saat und Detvorrathe, Bagen und Brennmaterial.

Bu der Muble gebort ein 4 Morgen gin ber Munie geport ein 4 Morgen grofer, fehr fruchtbarer, mit schönen Obstorten, jum Theil mit eblen Gesträuchen bepstanzter Garten und 2 Keller im Berge
bem Mühlengebände gegenüber, und außerbem eine Fischereigerechtigfeit im Mühlengraben, von einem jährlichen Reinertrage
von 20 Thr.;

2) eine Beidenbaumkabel, einige Morgen groß, auf dem Dittfurther Anger, hinter dem Mühlen und Pfarrgarten belegen, zum Theil mit Obstbaumen bepflangt;

3) eine Beidenbaumfabel, 60 muthen groß, am Bolgberge bei Dittfurth.

Bemerft wird noch besonders:

1) daß der Beftbietende 2000 Thir. Courant baar oder in Staatspapieren im Termine gu Deponiren bat;

2) daß der Bufchlag 14 Tage vorbehalten bleibt;

3) daß mindeftens die Salfte der Raufgelder auf den Grundftuden gegen 4 % jährliche Binfen fteben bleiben fann;

Daß die Uebergabe bes Grundftud's fur ben Fall ber Genehmigung am 1. August 1852 erfolgt.

Quedlinburg, den 13. Februar 1852. Schellwien, Rechtsanwalt und Rotar.

Göhne auswärtiger Eltern, welche das hiefige Baifenhans als Benfionaire befuchen wollen, finden nachfte Oftern bochft anftandige und freundliche Aufnahme. Das Rabere wird Berr Adminiftrator Linnetogel gu ertheilen Die Gute haben.

Einen Expedienten und einen geubten Schrei-ber sucht ber Rechtsanwalt Seeligmuller in Connern. Das Rabere bei herrn G. Rietsiche am Sofvitalplat.

Dienstag jum Fastnachten von 3 Uhr Rach. mittags Extraconcert vom Stadtmufitchor. Bad Bittefind, am 23. Februar 1852. Guftav Befchnibt.

Die Kirchfahrt Teicha

erfüllt heut eine heilige Pflicht, indem sie durch den Unterzeichneten Ihnen, hochverehrte Frau H. und Geh. R.-R. B. geb. L. . . . in M. . . , für das "werth» volle" mit Freude auf- und angenommene "Bibelbuch", welches Sie unser Kirche, in der Sie einst getauft wurden, als Geschent übersende haben, öffentlich den schuldigen Dank abstattet. Mir hohen Ihrer heut im Kochet nor abftattet. Bir haben 3hrer heut im Gebet por Gott gedacht und mit berg und Mund Glud und beil fur Gie von Dem erfleht, der Die Schickfale ber Menfchen oft wunderbar leitet mit treuer Baterhand.

Möge das bedeutungsvolle, von Bielen leider! nicht beherzigte Wort unfere alleinigen Geren und Meisters, von der Sand Ihres hochgeehrten Gatten als ernstes Mahnwort für uns eingezeichnet, (Luc. 11, B. 28.) auch noch von unfern Kindern und Kindeskindern recht beherzigt und so erst dieses theure Geschent, ein lautes Zeugniß ihres acht christlichen Sinnes, ein wah. rer Gegen für unfre Gemeinden werden.

Teicha, Dom. Estomihi 1852.

Dietrich , P.

3 m

brin

dri

mer

fom

fam

fcher

Folg

ban

perl

tur !

erne

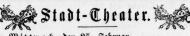
Cha

als

Ran

rung

einig fich



Mittwoch, den 25. Februar. Bum erften Male:

Eigenthum ist Diebstahl. oder.

Der Craum eines rothen Republikaners. Beitgemaße Boffe in 3 Abtheilungen, nebft einem Borfpiel:

Meine Idee, und einem Rachfpiel:

Das Erwach en,
von Rudolph Sahn.
Mufit arrangirt und fomponirt von Eh. Sauptner. 21. Döbbelin.

Meiderstoffe

in weißen, glatten und gemufterten Stoffen aller Art, fo wie fcmarge Rleibergenge in Bolle und Geibe. Die neuesten Umschlagetucher in verschiedenen Farben, von den Billigften bis zu den Beften , vorzüglich für Confirmanden paffend , empfiehlt

S. M. friedlander am Markt.

Drud ber BBaifenhaus : Buchbruderei.

DFG